

Aktuelle Rechtsprechung



VG Würzburg (W 2 K 17.1191)

Titel: Beschädigung der öffentlichen
Entwässerungseinrichtung

Sachverhalt:

- Der öffentliche Netzbetreiber erstrebt die Verurteilung der Beklagten Brauerei zur Zahlung von Schadenersatz für die Beschädigung ihrer Ortskanalisation.
- Die Beklagte leitet ihre Abwässer in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung der Klägerin.
- Bei Untersuchung der gemeindlichen Kanäle mittels TV-Befahrung im Jahre 2009 wurde ein verstärkter Angriff der Rohrrinnenwand (Rohrrinnenkorrosion) festgestellt.
- Die Beklagte hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass könne an den bis 2004 eingesetzten Reinigungsmitteln gelegen haben.
- Die Klägerin ging ohne weitere Prüfung davon aus, dass folglich keine weiteren Beschädigungen auftreten werden.

- 2011 wurde eine erneute TV-Untersuchung durchgeführt. Diese wurde jedoch nicht ausgewertet.
- Erst im Jahre 2013 wurden diese Daten ausgewertet.
Im Ergebnis:
Weit fortgeschrittene Korrosion mit sichtbar freigelegten Zuschlagstoffen und teilweiser Ausschwemmung.
- Die Klägerin beauftragt mithin im Jahr 2015 Sanierungsarbeiten am Kanal. Im Jahre 2016 macht diese Schadenersatzansprüche in Höhe der Sanierungskosten geltend.
- Außergerichtliche Gespräche bleiben ergebnislos. Die Klägerin verklagt daraufhin die Beklagte vor dem VG.

- Die Beklagte ist der Auffassung:
 - Der Verwaltungsrechtsweg sei nicht gegeben.
 - Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Haftung der Beklagten lägen nicht vor.
 - Etwaige Ansprüche seien zu dem verjährt, da die Klägerin bereits 2009 von der Beschädigung des Abwasserkanals Kenntnis hatte.
 - Die Klägerin hätte zu dem nach dem Stand der Technik eine säurebeständige Kunststoffbeschichtung einbringen müssen (Inliner).
 - Die Klägerin habe die Aufgabe der Ursachenforschung, das sei nicht Aufgabe der Beklagten.
 - Es könnten auch andere Schadensverursacher in Betracht kommen.
 - Auf jeden Fall müsse sich die Klägerin ein Mitverschulden anrechnen lassen.
 - Die Kosten werden der Höhe nach bestritten.

Entscheidung:

- Pflichtverletzung aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis.
- Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.
 - Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher oder privat Streitigkeit erfolgt nach ständiger Rechtsprechung nach der Natur des Rechtsverhältnisses aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.
 - Das Kanalbenutzungsverhältnis ist durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung subordinationsrechtlich ausgestaltet.
 - Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

- Das öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis ist ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, auf das die bürgerlich-rechtlichen Haftungsnormen anwendbar sind.
- Aus diesem folgt die Pflicht Störungen der Funktionsfähigkeit des Kanals zu vermeiden. Wird diese Pflicht verletzt, hat der Schuldner diese Pflichtverletzung zu vertreten.
- Schadenersatz kann in entsprechender Anwendung des BGB verlangt werden.
- Die Beweislast für die Pflichtverletzung, die Schadensentstehung und die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden trägt der Gläubiger.
- Die Beweislast, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, trägt der Schuldner.

- Anforderungen ergeben sich vorliegend aus den Inhalt der Entwässerungssatzung. Demnach dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die die Entwässerungseinrichtung gefährden oder beschädigen.
- Nach Auffassung des Gerichts fallen bei dem regulären Betrieb der Beklagten produktionsbedingt Abwasser an, die zulässige PH-Werte überschreiten. Die Beklagte hat diese Abwasser auch nicht überprüft.
- Vorsatz nicht zwingend erforderlich; der Schuldner hat auch Fahrlässigkeit zu vertreten. Für eine Exkulpation der Beklagten sind keine Anhaltspunkte erkennbar.
- Dem Einrichtungsbetreiber werden Kontrollmöglichkeiten eingeräumt, aber keine Kontrollpflichten. Die Erforschung der Ursache sei folglich nicht nur Aufgabe der Klägerin.

- Es ist zunächst allein Sache des Grundstückseigentümers, sicherzustellen, dass die in die Kanalisation gelangenden Abwässer den Satzungsbestimmungen entsprechen und keinen Schaden an der Entwässerungsanlage der Gemeinde verursachen.
- Gemeinden sind nicht gehalten, kostspieligere Materialien zu verwenden als bei ordnungsgemäßen Gebrauch erforderlich wäre. Die Behauptung der Beklagten, es sei Stand der Technik Entwässerungsrohre mit einer Kunststoffbeschichtung auszustatten, blieb unsubstantiiert.
- Zu dem sei kein Vorteilsausgleich vorzunehmen (Abzug „neu für alt“). Dies wäre nur dann der Fall, wenn eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt wird oder durch den Einbau von Neuteilen repariert wird und dies zu einer Werterhöhung führt.

- Eine Lebensdauer von Stahlbeton-Kanalrohren von 80 Jahren ist glaubhaft. Lebensdauer des Kunststoffmaterials einer Inlinersanierung sei mit 50 Jahren anzunehmen. Da die Kanalrohre zum Zeitpunkt der Sanierung 19 Jahre alt waren, erreicht die voraussichtliche Lebensdauer der sanierten Rohre nicht die Lebensdauer der ursprünglichen Rohre. Folglich sei keine Vermögenmehrung eingetreten, allenfalls das Gegenteil.

- Der Schadenersatzanspruch ist nicht verjährt (regelmäßige Verjährung 3 Jahre).
 - Gericht:
Bei Dauerhandlungen kann die Verjährung nicht beginnen, solange der Eingriff andauert.
 - Das Kanalbenutzungsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis.

Fazit:

- Das öffentlich-rechtliche Kanalbenutzungsverhältnis ist ein verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, auf das die bürgerlich-rechtlichen Haftungsnormen anwendbar sind.
- Stärkung der rechtlichen Gewichtung von Entwässerungssatzungen und deren Inhaltsregelungen.
- Das Kanalbenutzungsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis mit allen rechtlichen Auswirkungen.
- Aspekte der Vorteilsausgleichung berücksichtigen unterschiedliche Lebens- und Nutzungsdauern eingesetzter Sanierungsverfahren.

BGH (VII 46/17)

Titel: Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung
zu fiktiven Mängelbeseitigungskosten

Sachverhalt:

- Klägerin begehrt Schadenersatz wegen Mängeln an dem im Außenbereich eines Einfamilienhauses verlegten Natursteinplatten.
- Es kam zu Rissen und Ablösungen der Platten, zu Kalk- und Salzausspülungen, Farb- und Putzabplatzungen.
- In erster Instanz hat das LG der Klägerin unter Berücksichtigung eines Mitverschuldenanteils wegen Planungsfehlern Schadenersatz in geforderter Höhe zugesprochen.
- Die Beklagten strengten ein Berufungsverfahren an. Da die Klägerin zwischenzeitlich das Einfamilienhaus verkauft hatte, stellte diese die Vorschusssklage gegen die Beklagte auf Schadenersatz in Höhe von 75% der fiktiven Mängelbeseitigungskosten um.
- Das Berufungsgericht hat die Revision zur Schadenshöhe zugelassen, wegen der Frage, wie der Schaden zu bemessen sei, wenn der Besteller auf die Beseitigung des Werkmangels verzichte.

Ausführung des Berufungsgerichts:

- Die Klägerin sei berechtigt ihren Schaden auf Basis der fiktiven Mängelbeseitigungskosten zu bemessen. Unerheblich sei, ob der zur Verfügung gestellte Betrag zur Mängelbeseitigung verwendet werde. Dies entspreche der Rechtsprechung des BGH.
- Nach der bisherigen Rechtsprechung stehen dem Besteller, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, zwei Möglichkeiten zur Verfügung sein Vermögensschaden zu bemessen.
 - 1) Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der Sache ohne Mangel und dem tatsächlichen Wert der Sache mit Mangel (Ausgleich des Wertunterschieds).
 - 2) Zahlungsanspruch in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten (Bereits der Mangel des Werkes selbst sei -unabhängig von dessen Beseitigung- der Schaden und zwar in Höhe dieser Kosten).

Entscheidungsgründe BGH:

- Hieran hält der Senat nicht mehr fest (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung)!
- Der Besteller, der keine Aufwendungen zur Mängelbeseitigung tätigt, hat keinen Vermögensschaden in Form und Höhe dieser (nur fiktiven) Aufwendungen. Erst wenn der Besteller den Mangel beseitigen lässt, entsteht ihm ein Vermögensschaden in Höhe der aufgewendeten Kosten.
- Entgegen der bisherigen Auffassung kann nicht angenommen werden, dass der Mangel selbst bereits der Vermögensschaden ist. Ein Mangel ist zunächst nur ein Leistungsdefizit.
- Insbesondere im Baurecht führt eine Schadensbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten zu einer Überkompensation und zu einer nicht gerechtfertigten Bereicherung des Bestellers.

- Der Senat hält es daher für notwendig den Umfang des Schadenersatzes daran auszurichten, welche die Dispositionen der Besteller zur Mängelbeseitigung trifft.
- Ersatz fiktiver Kosten für nicht getroffene Dispositionen scheidet danach aus!
- Diese Erwägungen gelten im VOB/B-Vertrag entsprechend. Auch nach dem Regelungskonzept des § 13 VOB/B ist ein Ersatz fiktiver Mängelbeseitigungskosten aus den genannten Gründen abzulehnen.
- Sieht der Besteller von der Mängelbeseitigung ab, kann er als Ausgleich für das verletzte Leistungsinteresse die Vergütung mindern. Der Mangelbedingte Minderwert des Werks ist ausgehend von der Vergütung als Maximalwert unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu schätzen. Es kommt beispielsweise eine Schadensbemessung anhand der Vergütungsanteile in Betracht, die auf die Mangelhafte Leistung entfallen.

- Für den VOB/B-Vertrag ergeben sich keine Besonderheiten.
- Der Umstand, dass die Minderung gem. § 13 Abs. 6 VOB/B nur in den dort genannten Fällen möglich ist, hindert nicht die Geltendmachung eines an der Vergütung orientierten Minderwerts des Werks wegen des nicht beseitigten Mangels.
- Lässt der Besteller die Mängelbeseitigung durchführen, sind die von ihm aufgewandten Mängelbeseitigungskosten zu erstatten. Auf den Ersatz eines geringeren Mindertwerts muss er sich in diesem Fall, vorbehaltlich der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen nicht verweisen lassen.